

BGH, Urteil vom 05.10.1960 – IV ZR 124/60OLG Koblenz02.02.1960

Titel:

BGH: Urteil vom 05.10.1960 - IV ZR 124/60

Schlagworte:

Verkündet am 5. Oktober 1960

Schorm, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 2. Februar 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und -auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Der im Jahre 1904 in So. (Ungarn) geborene Kläger ist Jude. Bei der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen im März 1944 lebte er in einem Vorort von Budapest (U.), nach dem letzten Kriege wanderte er nach I. aus.

Vom 5. April 1944 ab mußte er den Judenstern tragen, bald darauf wurde er zur Zwangsarbeit herangezogen. Seit März 1945 befand er sich im Konzentrationslager Mauthausen-Günzkirchen. Dessen Bewachungsmannschaften verließen das Lager am 4. Mai 1945 vor den herannahenden amerikanischen Truppen.

Der als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 anerkannte Kläger ist für den Schaden an Freiheit entschädigt worden. Die Entschädigungsbehörde hat die Dauer der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung auf insgesamt 12 Monate und 29 Tage errechnet und demgemäß eine Entschädigung von 1.800,- DM festgesetzt (§§160, 162, 43, 45, 47, 48 BEG).

Der Kläger hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten, er fordert weitere 150,- DM Entschädigung mit der Begründung, der zu entschädigende Zeitraum belaufe sich auf 12 Monate und 30 Tage. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In den Gründen des Urteils wird ausgeführt, daß diese Berechnung des Klägers nur dann richtig sei, wenn der 5. April 1944 sowie der 4. Mai 1945 mitgerechnet würden. Der Beginn der Freiheitsbeschränkung sei zwar auf den 5. April 0.00 Uhr anzusetzen, der 4. Mai 1945 dürfe aber nicht mitgezählt werden, weil an diesem Tage die Freiheitsentziehung nicht mehr den ganzen Tag über gedauert habe.

Diese Auslegung des §45 Satz 3 BEG hält der Kläger für unrichtig, er hat deshalb Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, dem Kläger 150,- DM zu zahlen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

1.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die deutschen Bewachungsmannschaften das Konzentrationslager erst am Abend des 4. Mai 1945 verließen. Die bald darauf heranrückenden amerikanischen Truppen gaben nun, wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, die Häftlinge nicht sofort frei, sondern erst nach einigen Stunden. Mit der Mehrzahl der Häftlinge wurde der Kläger erst am 5. Mai 1945 entlassen.

Das Berufungsgericht hat diese Vorgänge so gewürdigt, daß der Kläger erst am 5. Mai 1945 in der Lage gewesen sei, "seine Freiheit zu gebrauchen".

Die Revision des beklagten Landes vertritt dagegen den Standpunkt, daß die Häftlinge mit dem Abrücken der deutschen Bewachungsmannschaften ihre Freiheit wiedererlangt hätten. Diese Rechtsansicht ist unzutreffend. Die nach dem Abzug der deutschen Bewachungsmannschaften fortdauernde Absonderung der Lagerinsassen von der Umwelt stand hier in einem adäquatsächlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Einsperrung im Konzentrationslager.

Für den Begriff der Freiheitsentziehung nach §43 BEG kann verwertet werden, was in der Rechtsprechung und im Schrifttum zu §239 StGB entwickelt worden ist. Der Tatbestand der Freiheitsentziehung wird nicht nur dadurch verwirklicht, daß eine Person durch äußere Mittel am Verlassen eines Raumes gehindert wird. Es genügt, wenn das Opfer der Freiheitsentziehung sich in einer Lage befindet, die ihm den Gebrauch der Freiheit nur unter erheblichen Gefahren, Schwierigkeiten oder unzumutbaren Bedingungen gestattet (Schönke/Schröder, StGB 8. Aufl. Anm. 5 zu §239; Ebermayer/Lobe/Rosenberg StGB 8. Aufl. Anm. II 2 b zu §239).

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß auch nach dem Abrücken die Insassen des genannten Konzentrationslagers die veränderten Verhältnisse nicht sofort für sich ausnutzen konnten. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß sich die Verfolgten nach aller Erfahrung in einer besonderen Lage befanden: Die vorangegangene Freiheitsentziehung in Verbindung mit der unmenschlichen Behandlung, die vor dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft und dem sich ankündigenden Abzug der Bewacher bis zum letzten Augenblick gesteigerte Todesfurcht wirkten lähmend. Nach dem Abzug der Wachmannschaften waren die Häftlinge keineswegs sicher, gefahrlos abziehen zu können. Vor allem muß berücksichtigt werden, daß die ehemaligen Häftlinge regelmäßig erst durch die amerikanischen Truppen diejenige Ausweise erhielten, die ihnen die Bewegung im besetzten Gebiet und damit die Rückkehr in die Heimat erlaubten. Den entlassenen Häftlingen konnte nicht zugemutet werden, sich ohne solche Papiere in Gebieten zu bewegen, in denen möglicherweise noch Kampfhandlungen stattfanden oder eben erst zu Ende gegangen waren. Diese Umstände, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den Häftlingen in diesem Falle den Abzug aus dem Lager vor der Entlassung durch die Besatzungstruppen praktisch unmöglich machten, sind den nationalsozialistischen Machthabern zuzurechnen.

2.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß den ehemaligen Häftlingen erst durch die Entlassung durch die amerikanischen Truppen die Möglichkeit gegeben war, das Lager ungefährdet zu verlassen. Die Revision des beklagten Landes muß daher zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BKG, §97 Abs. 1 ZPO.



Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 5.10.1960 – IV ZR 124/60, BeckRS 1960, 31393415